

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr	Seite 286—288
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft	" 289
C. Der Landsturm	" 290—293
D. Militärtagspflicht der in Wien Heimatberechtigten	" 293—297
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken	" 298
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen	" 299—302

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesamtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureichenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersezungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats; im Monate August wird mit Rücksicht auf die Vorarbeiten für die Contingents-Abrechnung nur eine Nachstellung, u. zw. am 5., vorgenommen.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersklassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Verschümnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige“ nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 25. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 15. August des Abrechnungsjahres umfaßt.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1894 bis 31. August 1899.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige																			
		Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete								zusammen	Für die Erfagreserve Gewidmete	Für die Erfagreserve Gewidmete							In die Evidenz der Erfagreserve aufgenommen, als ausgeweihte Priester zc. im Wege der Stellung Affentirte	Gesamtzahl der Affentirten
			Böginge der Militär-Bildungsanstalten		Nicht im Wege der Stellung affentirte Freiwillige		Im Wege der Stellung affentirt						Im Wege der Stellung affentirt								
			mit der Beginn-jährigen Präsenz=dienstes	sonstige	irafw. außerhalb der Altersklasse und Losreihe ¹⁾	mit der Beginn-jährigen Präsenz=dienstes	nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes ²⁾	sonstige	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädigter ³⁾ (im Wege der Stellung affentirt)	Candidaten des geistlichen Standes			Unterlehrer (Lehranten) und Lehrer	Wesiger ererbter Land-wirtschaften	Familienhalter	Mindertaugliche ⁴⁾	Überzähligte	zusammen			
1895	Heer	1710	120	290	225	1	101	—	973	1710	—	7	12	—	50	526	306	901	—	2611	
	Landwehr	256	11	—	—	—	25	—	220	256	—	1	1	—	8	28	6	44	—	300	
	zusammen	1966	131	290	225	1	126	—	1193	1966	—	8	13	—	58	554	312	945	—	2911	
1896	Heer	1880	117	284	234	—	131	—	1114	1880	—	8	20	—	65	356	655	1104	—	2984	
	Landwehr	323	3	—	—	—	26	—	294	323	—	1	3	—	19	243	94	360	—	683	
	zusammen	2203	120	284	234	—	157	—	1408	2203	—	9	23	—	84	599	749	1464	—	3667	
1897	Heer	1707	131	252	218	1	182	—	923	1707	—	12	22	—	77	210	1102	1423	—	3130	
	Landwehr	306	13	—	—	—	37	—	256	306	—	2	7	—	21	468	181	679	—	985	
	zusammen	2013	144	252	218	1	219	—	1179	2013	—	14	29	—	98	678	1283	2102	—	4115	
1898	Heer	1680	132	281	244	—	204	—	819	1680	—	10	22	—	79	106	926	1143	—	2823	
	Landwehr	309	25	—	—	—	56	—	228	309	—	2	8	—	18	475	146	649	—	958	
	zusammen	1989	157	281	244	—	260	—	1047	1989	—	12	30	—	97	581	1072	1792	—	3781	
1899	Heer	1744	115	284	213	—	261	—	1005	1878	—	4	26	—	80	81	1025	1216	—	3094	
	Landwehr	301	15	—	—	—	72	—	256	343	—	1	8	—	26	543	160	738	—	1081	
	zusammen	2045	130	284	213	—	333	—	1261	2221	—	5	34	—	106	624	1185	1954	—	4175	

¹⁾ Hierher gehören: Stellungsküchlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Untriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insofern sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

²⁾ Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Affentirten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereicht werden. (§ 15, Abs. 2. Wehr-Ges.)

³⁾ Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

⁴⁾ Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Erfagreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1896 bis 31. August 1899.

Stellungsjahr	Alterss- klasse	Geburts- jahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige														In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungs- commission vor- geführt wurden						
			Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hieron sind		Von den zur Stellung Gelangten wurden										zusammen				Hieron wurden			
				zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	zur Stellung gelangt	affentiert für das Heer und die Landwehr					ausgewählte Priester u. affentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden: und					zur Heilung oder Er- probung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politi- schen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	zusammen	affentiert	untauglich befunden	
						auf das Recruten- Contingent	nur zu unterge- ordneten Dienst- leistungen taugliche Selbstbefähigter ¹⁾	in die Ersatzreserve	zusammen	zurückgestellt		als weiffenunfähig classificiert	als offenkundig oder zu jedem Dienste untauglich gesehen	zusammen									
1897	1.	1876	5792	143	5649	1298	—	604	1902	—	3545	74	128	3747	—	—	—	14.539	4980	9.559			
	2.	1875	3891	117	3774	65	—	696	761	—	2542	454	17	3013	—	—	—						
	3.	1874	3127	131	2996	26	—	781	807	—	—	2183	6	2189	—	—	—						
	1. bis 3. höhere	1874—1876	12810	391	12419	1389	—	2081	3470	—	6087	2711	151	8949	—	—	—						
	zusammen	1873 u. vorher	90	—	90	10	—	21	31	—	—	56	3	59	—	—	—						
1876 u. vorher	12900	391	12509	1399	—	2102	3501	—	6087	2767	154	9008	—	—	—	—							
1898	1.	1877	6016	187	5829	1193	—	667	1860	—	3734	76	159	3969	—	—	—	13.578	3832	9.746			
	2.	1876	3889	129	3760	77	—	542	619	—	2623	483	35	3141	—	—	—						
	3.	1875	2759	123	2636	30	—	566	596	—	—	2030	10	2040	—	—	—						
	1. bis 3. höhere	1875—1877	12664	439	12225	1300	—	1775	3075	—	6357	2589	204	9150	—	—	—						
	zusammen	1874 u. vorher	86	—	86	7	—	17	24	—	—	57	5	62	—	—	—						
1877 u. vorher	12750	439	12311	1307	—	1792	3099	—	6357	2646	209	9212	—	—	—	—							
1899	1.	1878	6147	185	5962	1462	—	759	2221	—	3548	79	114	3741	—	—	—	13.746	4300	9.446			
	2.	1877	4076	153	3923	66	—	573	639	—	2731	528	25	3284	—	—	—						
	3.	1876	2833	128	2705	56	—	596	652	—	—	2050	3	2053	—	—	—						
	1. bis 3. höhere	1876—1878	13056	466	12590	1584	—	1928	3512	—	6279	2657	142	9078	—	—	—						
	zusammen	1875 u. vorher	113	—	113	10	—	26	36	—	—	65	12	77	—	—	—						
1878 u. vorher	13169	466	12703	1594	—	1954	3548	—	6279	2722	154	9155	—	—	—	—							

¹⁾ Bgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

B. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft.

Die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft und ihre Controlversammlungen in den Jahren 1895—1899.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, ferner die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältniß übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr dem Gemeindevorsteher zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Oesterreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, ferner alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Ausgenommen hievon sind nur die Candidaten des geistlichen Standes. Die Controlversammlung hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der beiden Control- versammlungen Erschienenen
	Zuzug	Fortzug	Wohnungs- ver- änderungen	
1895	51.374	33.536	39.630	37.365
1896	56.524	35.619	38.403	38.825
1897	66.870	39.911	42.236	40.893
1898	63.982	39.577	46.795	48.030
1899	67.746	42.642	46.014	47.446
und zwar im Jahre 1899:				
Heer und Kriegsmarine	43.840	31.915	32.264	31.787
Oesterreichische Landwehr	14.583	8.823	10.576	13.955
Ungarische Landwehr	2.026	1.418	1.422	1.704
Recruten des Heeres, der Kriegs- marine und beider Landwehren .	7.297	486	1.752	—

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1895—1899 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so daß das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersklassen umfaßt.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, Landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrifenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.“, M.-Bz. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburts- jahrgang	Alter	Zahl der in den Land- sturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturm- pflichtigen	Hieron			
			haben gedient		sind	
			im Heere (in der Kriegsmarine)	in der Landwehr	dauernd abwesend	unbedingt nicht geeignet
1895	19- bis 42jährige	89.151	14.930	1.841	5.564	1.298
1896		93.180	15.105	1.752	5.426	1.410
1897		91.839	16.816	1.830	5.326	1.527
1898		99.845	17.403	2.704	5.654	1.639
1899		107.583	18.282	2.979	5.433	1.641
1858	42jährige	4.908	1.768	286	351	37
1859	41 "	4.934	1.702	265	420	30
1860	40 "	5.038	1.613	292	360	45
1861	39 "	4.711	1.695	309	287	52
1862	38 "	4.699	1.991	195	267	57
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42jährige	24.290	8.769	1.347	1.685	221
1863	37 "	4.811	2.143	269	340	55
1864	36 "	4.723	1.693	364	280	69
1865	35 "	4.567	1.551	477	273	67
1866	34 "	4.691	1.519	145	264	62
1867	33 "	3.634	1.418	129	127	74
1868	32 "	3.103	183	53	145	97
1869	31 "	3.301	132	31	220	106
1870	30 "	3.207	119	7	193	84
1871	29 "	3.577	117	13	172	79
1872	28 "	3.530	104	9	264	68
1873	27 "	3.719	111	14	248	93
1874	26 "	3.632	211	82	257	27
1875	25 "	3.905	103	22	159	143
1876	24 "	3.936	63	15	181	144
1877	23 "	4.345	39	2	143	130
1878	22 "	4.728	5	—	137	122
1879	21 "	7.079	2	—	114	—
1880	20 "	6.703	—	—	103	—
1881	19 "	6.102	—	—	128	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37jährige	83.293	9.513	1.632	3.748	1.420

und zwar zu Ende des Jahres 1899 aus dem Geburtsjahrgange:

2. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1895—1899 conseribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitz, bzw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conseription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controlo der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angehörte der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatischen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige ¹⁾				B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																					
	Graduierte Aerzte	Jugenteure, Architekten, Baumeister	Diplomirte Thierärzte	Surichmiede ²⁾	Eisendreher	Schmiede (Schiffschmiede)	Maschinenschlosser ²⁾	Sonstige Schlosser	Feilenhauer ²⁾	Metallgießer ²⁾	Metalldreher ²⁾	Meißelrührer ²⁾	Spengler	Maschinisten ²⁾	Maschinenwärter ²⁾	Maschinenbetrieher ²⁾	Büchsenmacher	Mechaniker ²⁾	Elektriker ²⁾	Maurer	Steinbrecher	Dachdecker ²⁾	Schiffszimmerleute (Boothauer) ²⁾	Sonstige Zimmerleute	Tischler	
1895	469	383	21	4	790	806	4388	—	—	—	—	781	—	—	—	54	—	—	2018	30	—	—	393	6800		
1896	551	408	20	9	887	1097	4189	—	—	—	—	876	—	—	—	43	—	—	3408	253	—	—	535	6809		
1897	511	521	35	9	699	742	3853	—	—	—	—	714	—	—	—	52	—	—	2304	38	—	—	555	5888		
1898	541	577	32	9	— ⁴⁾	733	1420	2927	—	569	8	680	114	131	52	221	302	2174	197	431	—	—	9	418	5362	
1899	577	654	23	10	— ⁴⁾	832	1260	1527	38	676	1100	12	693	342	104	235	32	782	299	2032	16	121	—	7	373	4520

(Fortsetzung.)

Jahr	B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke (Fortsetzung)																	C. Sonstige Landsturmpflichtige ³⁾	Sämmtliche einheimische und fremde conseribirte Landsturmpflichtige (A—C) ⁴⁾					
	Wagner	Binder	Anstreichler ²⁾	Sattler	Hiemer	Lackner	Rührer	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Meischauer ²⁾	Lithographen	Pulverarbeiter ²⁾	Krankenwärter	Schiffsleute (Kottmänn.) ²⁾	Lastträger ²⁾			Hofschlagger ²⁾	Erbarbeiter ²⁾	Segelarbeiter ²⁾	Kalfaterer ²⁾	
1895	286	398	—	334	221	243	330	6905	6100	2302	82	—	346	—	19	—	—	—	—	—	—	—	76.011	110.514
1896	351	459	—	420	463	632	251	7202	6574	2498	51	—	344	—	49	—	—	—	—	—	—	—	75.621	114.000
1897	280	342	—	316	170	219	301	6760	5360	2195	44	—	316	—	25	—	—	—	—	—	—	—	72.500	104.749
1898	270	244	623	309	140	— ⁴⁾	— ⁴⁾	5797	4470	1814	31	908	120	—	14	22	—	185	229	—	—	—	69.093	101.359
1899	265	300	730	347	167	— ⁴⁾	— ⁴⁾	5719	4454	1980	20	1099	154	—	20	18	92	233	132	—	2	—	77.359 ⁵⁾	109.356

¹⁾ Ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht. — ²⁾ Infolge Statthalterei-Erlasses vom 20. September 1898 werden die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen gesondert ausgewiesen. — ³⁾ Die Angaben für die Jahre 1895—1897 in dieser Spalte wurden im Jahrbuche pro 1898 gegenüber den Angaben der früheren Jahrbücher richtiggestellt. Das Conseriptionsamt hatte für die genannten Jahre aus Versehen unrichtige Zahlen angegeben. — ⁴⁾ Die diesem Berufsweige angehörigen Landsturmpflichtigen werden seit 1898 nicht mehr gesondert ausgewiesen. — ⁵⁾ Darunter 3478 Fußleute und Kutscher.

3. Periodische Enthebung vom Landsturmbienste für die Jahre 1895—1899.¹⁾

Die Enthebung vom Landsturmbienste¹⁾ wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmbienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gebient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curtschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

Im Jahre	wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige Personen	zusammen Personen
1895	1264	310	330	1904
1896	1500	478	408	2386
1897	1593	1240 ²⁾	714 ²⁾	3547 ²⁾
1898	1528	1271	1495 ²⁾	4294 ²⁾
1899	1309	1387	1729	4425

¹⁾ Die periodische Enthebung vom Landsturmbienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Gültigkeit. Sie liegt in dem auf „Lösungen“ lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungs- oder Landsturmpflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungs- oder Landsturmpflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorchriftsmäßigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äußerst selten vor. — ²⁾ Die Erhöhung dieser Ziffer gegenüber der der Vorjahre ist auf die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert wurden, zurückzuführen.

4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1895—1899.¹⁾

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchen Zwecken mit Widmungskarten betheilt sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten betheilt Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hierbei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf, wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindevorsteher die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorführung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission unfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Erkannten werden aus der Landsturmm Rolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

In gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

¹⁾ Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungs-Bestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

Jahr	Meldungen von Landsturmpflichtigen, u. zw.			Hieron wurden		
	von gedienten		von sonstigen (designierten) Personen	zusammen	dem städtischen Arzte vorgestellt	der Stellungs-Commission vorgeführt
	Einheimischen	Fremden				
1895	8.354	19.044	866	28.264	85	82
1896	10.172	22.944	965	34.081	64	60
1897	11.643	22.049	1.050	34.742	47	45
1898	12.459	22.017	1.136	35.612	29	29
1899	13.290	23.942	1.126	38.358	28	27

D. Militärtafpflicht der in Wien Heimberechtigten.¹⁾

Zur Entrichtung einer Militärtafe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre. Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taepflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taepflichtigen;

b) wenn der Taepflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtafe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge undauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taepflicht ein.

Die Militärtafe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vgl. die Tabelle auf Seite 295 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taepflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rüchftswürdigen Fällen kann solchen Taepflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Tafe erlassen werden.

Der Erlag der Tafe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Pass lösen wollen, müssen die Militärtafe vor Ausständigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taefahre hinterlegen (Militärtafe-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtafe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Dass in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, dass, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Taef- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Löschung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Taepflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taefbemessungsjahr zu gelten. Infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taepflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaepflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaepflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, dass auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersklasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt“, nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so dass bloß die „Geldsichten“ dieses Assentjahrganges der Militärtaepflicht unterworfen werden konnten.

¹⁾ Vergleiche die Vorschriften über Militärtafe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen thätig bemeffenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taxpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1895—1899.

Jahr, bzw. Art der Taxpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen Personen		Hieron wurden																						
			bemeffen						aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden						zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen										
			Personen, welche einen Pass zur Reise ins Ausland erhalten hatten				sonstige Personen	zusammen	bleibend			zeitlich			u. zw. weil sie		zusammen								
			im Ver- richts- jahre		in den Vor- jahren				und zwar weil sie	geforbten waren	das Heimatrecht in Wien verloren hatten	infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren ¹⁾	in das Heer eingereicht wurden ²⁾ oder waren ³⁾	aus dem Militärverbände wegen Dienstuntauglichkeit ⁴⁾ entlassen worden waren	zusammen	und zwar weil		nicht aufgefunden worden waren	aus anderen Ursachen noch nicht bemeffen wurden						
			nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.								nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.			nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.	nach §. 1 ¹⁾ M. G.	nach §. 4 ²⁾ M. G.
1895	22.500	302		1497		16.797		18.596		280	70	32	23	10	415	116	141	57	30	—	344	2024	1121	3145	
1896	22.704	451	47	1386	122	16.194	688	18.031	857	18.888	356	45	41	3	445	182	146	39	19	13	399	1824	1148	2972	
1897	23.375	467	33	1149	94	16.773	567	18.389	694	19.083	302	36	86	4	431	169	78	35	21	11	314	1552	1995	3547	
1898	23.502	440	34	1096	18	17.865	549	19.401	601	20.002	319	40	48	2	414	176	175	50	11	201	613	1571	902	2473	
1899	24.557	227	34	846	19	18.928	474	20.001	527	20.528	285	82	27	5	403	199	161	50	14	2	426	2165	1035	3200	
ii. zw. 1899:																									
im taxpflichtigen Alter stehende, und zwar aus dem Assentjahrgange:	1887	1.751	3	1	45	1	1.453	8	1.501	10	1.511	26	4	—	34	14	7	2	1	—	24	115	67	182	
	1888 ³⁾	356	3	—	18	—	261	2	282	2	284	3	2	—	5	5	10	—	—	—	15	41	11	52	
	1889	1.838	10	2	56	—	1.498	13	1.564	15	1.579	23	10	—	36	17	10	1	—	—	28	129	66	195	
	1890	1.769	17	1	61	2	1.424	17	1.502	20	1.522	19	4	—	23	10	10	4	3	—	27	140	57	197	
	1891	2.194	17	2	66	2	1.803	34	1.886	38	1.924	29	10	—	40	16	14	3	4	—	37	111	82	193	
	1892	2.129	26	4	48	2	1.730	30	1.804	36	1.840	27	8	—	36	21	19	10	—	—	50	123	80	203	
	1893	2.227	16	3	96	3	1.794	42	1.906	48	1.954	27	9	—	37	18	16	5	1	—	40	97	99	196	
	1894	2.495	14	4	60	2	2.041	50	2.115	56	2.171	25	16	—	44	24	23	3	1	—	51	146	83	229	
	1895	2.621	15	4	92	3	2.117	58	2.224	65	2.289	25	6	—	35	25	15	5	1	—	46	120	131	251	
	1896	2.826	30	5	110	2	2.253	85	2.393	92	2.485	28	11	—	42	16	19	4	1	—	40	108	151	259	
	1897 ³⁾	3.070	65	8	100	2	2.375	135	2.540	145	2.685	30	1	—	40	30	14	11	1	—	56	142	147	289	
auf ältere Personen	23.276	216	34	752	19	18.749	474	19.717	527	20.244	262	81	23	2	372	196	157	48	13	—	414	1272	974	2246	
	1.281	11	—	94	—	179	—	284	—	284	23	1	4	3	31	3	4	2	1	2	12	893	61	954	

¹⁾ bis ³⁾ Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1895—1899 in den einzelnen Tarifclassen eingereichten Militärtagpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtage.

a) Im ganzen.¹⁰⁾

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse														Gesamtbetrag der Bemessung	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV		I—XIV
	also bemessen mit Gulden															
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1		1—100
wurden Militärtagpflichtige															Gulden	
1895	44	—	7	7	11	42	24	57	113	388	3684	2640	2867	7215	17.099	64.408
1896	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	66.419
1897	46	1	7	3	11	31	18	68	120	394	3915	3072	3045	7109	17.840	69.373
1898	56	—	3	11	12	35	22	62	129	461	4477	3132	3348	7140	18.888	75.359
1899	51	—	6	12	13	37	19	67	129	474	5375	3311	3311	6858	19.663	77.890
u. zw. im Jahre 1899:																
Im tagpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen	49	—	6	12	13	37	18	67	126	467	5331	3285	3277	6781	19.469	—
Zahl der Beträge	50	—	6	13	13	43	25	78	149	520	5887	3680	3652	7501	—	76.120
ältere Personen:																
Zahl der Personen	2	—	—	—	—	—	1	—	3	7	44	26	34	77	194	—
Zahl der Beträge	3	—	—	—	—	—	2	—	3	10	108	78	79	298	—	1.770
zusammen Tagpflichtige:																
Zahl der Personen	51	—	6	12	13	37	19	67	129	474	5375	3311	3311	6858	19.663	—
Zahl der Beträge { zusammen	53	—	6	13	13	43	27	78	152	530	5995	3758	3731	7799	—	77.890
nach § 1 ¹⁾ M.-T.-G.	30	—	3	8	7	28	17	55	117	466	5842	3671	3633	7487	—	69.926
nach § 4 ²⁾ M.-T.-G.	23	—	3	5	6	15	10	23	35	64	153	87	98	312	—	7.964

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. ¹⁾ Personen, welche die Militärtage selbst entrichten. — ²⁾ Personen, für welche die Militärtage von ihren Eltern, Groß- oder Vahletern zu entrichten ist. — ³⁾ Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerhande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — ⁴⁾ In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenterversorgung befinden. — ⁵⁾ Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgefesze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gefesze vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — ⁶⁾ Im Militärverbände befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Tagpflichtigen der ehemaligen Vorortsgemeinden vorkommen. — ⁷⁾ Die Dienstuntauglichkeit muß durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — ⁸⁾ Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der List auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — ⁹⁾ Vgl. den letzten Absatz der Einleitung zu diesen Tabellen auf Seite 293. — ¹⁰⁾ Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten.

b) Die Militärtaaxpflichtigen nach Abrechnung jener, welche mit einem Passe ins Ausland versehen waren.

Jahr	Gingereicht in die Tarifklasse															Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tax-jahr	für die Vorjahre	überhaupt	
	also bemessen mit Gulden																		
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	Gulden			
wurden Militärtaaxpflichtige																			
1895	40	—	7	7	10	40	24	56	107	376	3602	2587	2820	7121	16.797	53.022	5.917	58.939	
1896	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	53.982	6.469	60.451	
1897	40	1	6	2	11	29	18	65	109	372	3762	2969	2977	6979	17.340	55.204	7.307	62.511	
1898	49	—	3	11	12	32	22	58	118	437	4351	3042	3268	7011	18.414	61.118	8.176	69.294	
1899	50	—	6	12	12	36	18	62	124	463	5315	3267	3255	6782	19.402	67.523	6.933	74.456	
und zwar im Jahre 1899:	Im taaxpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	49	—	6	12	12	36	17	62	121	457	5273	5243	3224	6711	19.223	—	—	—
	Zahl der Beträge	50	—	6	13	12	40	22	67	139	480	5702	5557	3460	7299	—	67.523	5.457	72.980
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	1	—	—	—	—	—	1	—	3	6	42	24	31	71	179	—	—	—
	Zahl der Beträge	1	—	—	—	—	—	2	—	3	8	99	76	74	285	—	—	1.476	1.476
	zusammen Taaxpflichtige:																		
Zahl der Personen	50	—	6	12	12	36	18	62	124	463	5315	3267	3255	6782	19.402	—	—	—	
Zahl der Beträge	51	—	6	13	12	40	24	67	142	488	5801	3633	3534	7584	—	67.523	6.933	74.456	
trüge	zusammen																		
	nach § 1 M.-T.-G. ¹⁾	28	—	3	8	6	26	14	46	107	427	5653	3547	3440	7281	—	—	—	66.677
nach § 4 M.-T.-G. ²⁾	23	—	3	5	6	14	10	21	35	61	148	86	94	303	—	—	—	7.779	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 281.

c) Militärarztepflichtige, welche im Berichtsjahre einen Pass ins Ausland erhalten hatten.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamt- betrag der Bemessung	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV		
	also bemessen mit Gulden																
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	Gulden	
	wurden Militärarztepflichtige																
1895	4	—	—	—	1	2	—	1	6	12	82	53	47	94	302	5469	
1896	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	5968	
1897	6	—	1	1	—	2	—	3	11	22	153	103	68	130	500	6862	
1898	7	—	—	—	—	3	—	4	11	24	126	90	80	129	474	6065	
1899	1	—	—	—	1	1	1	5	5	11	60	44	56	76	261	3434	
u. zw. im Jahre 1899:	Im arztepflichtigen Alter Stehende:																
	Zahl der Personen	—	—	—	—	1	1	1	5	5	10	58	42	53	70	246	—
	Zahl der Beträge	—	—	—	—	1	3	3	11	10	40	185	123	192	202	—	3140
	ältere Personen:																
	Zahl der Personen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	6	15	—
	Zahl der Beträge	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	2	5	13	—	294
zusammen Arztepflichtige:																	
Zahl der Personen	1	—	—	—	1	1	1	5	5	11	60	44	56	76	261	—	
Zahl der Beträge { zusammen	2	—	—	—	1	3	3	11	10	42	194	125	197	215	—	3434	
{ nach § 1 M.-T.-G. ¹⁾	2	—	—	—	1	2	3	9	10	39	189	124	193	206	—	3249	
{ nach § 4 M.-T.-G. ²⁾	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	5	1	4	9	—	185	

1), 2) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 295.

3. Vorge schriebene und getilgte Militärarztebeträge in den Jahren 1895—1899.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung							Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluss der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtig- gestellter Rückstand	
	Richtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen				
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Gerab- setzung	Unein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung					zusammen
Gulden österreichischer Währung														
1895	54.818	64.408	119.226	41.625	29.590	71.215	382	4.933	—	5.315	76.530	42.696	— 7	42.689
1896	42.689	66.419	109.108	47.562	15.459	63.021	285	4.368	—	4.653	67.674	41.434	+ 32	41.466
1897	41.466	69.373	110.839	49.414	16.016	65.430	362	4.830	41	5.233	70.663	40.176	+ 67	40.243
1898	40.243	75.359	115.602	51.315	15.210	66.525	421	2.366	354	3.141	69.666	45.936	+ 50	45.986
1899	45.986	78.145	124.131	52.947	17.564	70.511	425	4.170	328	4.923	75.434	48.697	.	.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der in den Jahren 1895—1899 stattgefundenen Anzeige, bzw. Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, dann der im Jahre 1897 vorgenommenen Zählung von Fuhrwerken zu militärischen Zwecken.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisirung (vgl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdebestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Arars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Vorsehung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiters befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (geköhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Vorbringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgefohlt haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorzieht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde. — Ebenfalls für militärische Zwecke findet von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt, für welche Bespannung vorhanden ist. Fuhrwerksbesitzer, welche mehr Wagen als Bespannungen besitzen, haben also die Wagen, für welche Bespannung nicht vorhanden ist, nicht zu verzeichnen. In diesem Falle sind in erster Linie die zum Lastentransporte, erst dann die zur Personenbeförderung geeigneten Wagen anzuzeigen. Die Anzeige geschieht mittels der vorgeschriebenen Anzeigezettel. Hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige gelten ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige und Vorführung bei der Conscription der Pferde. Die letzte Zählung wurde infolge Verfügung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1896 im Jahre 1897 vorgenommen.

Jahr	Zahl der Pferde besitzer	Zahl der angezeigten u. verzeichneten Pferde und Tragthiere ¹⁾				Hieron wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classification vorgeführten Pferde	Hieron waren				Zahl ²⁾ der ermittelten							
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere ¹⁾	zusammen	der Staatsdiener u. Posthalter	im Alter von unter 4 Jahren	welche nachgewiesenermaßen schwer erkrankt waren	ionisirt ²⁾		zusammen	untauglich	tauglich			mit Pferden bespannten Wagen ³⁾		mit Ochsen bespannten Lastwagen ⁴⁾	Wagen zusammen			
														als Reitpferde	Zugpferde	Tragthiere	zusammen	Personen-			Last-		
																			spännig	ein-		zwei-	ein-
1895 ³⁾	8715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1896 ³⁾	8792	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1897	8911	1873	25.549	12.351	15	39.788 ⁴⁾	850	33	—	362	1245	38.543	16.419	6334	15.790	—	22.124	2450	3224	5065	7169	48	17.956
1898 ³⁾	8759	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899 ³⁾	9271	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Als „Tragthiere“ (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen. — ²⁾ Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind. — ³⁾ In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification und ebenso auch keine Fuhrwerkezählung stattgefunden. — ⁴⁾ Hier ist die Zahl der vorspannpflichtigen Pferde und Tragthiere (berechnet nach dem im Hauptrechnungs-Abschlusse verzeichneten Betrag der vorgeschriebenen Vorspanns-Umlagen, nicht aber die Gesamtzahl der Pferde und Tragthiere angegeben, weil diese in den Jahren, in welchen eine Classification nicht stattgefunden hat, nicht genau festgestellt wurde. — ⁵⁾ Da bei der Zählung eine Revision nicht stattfindet, sind die Ziffern nicht vollständig verlässlich. — ⁶⁾ D. h. Wagen, für welche Bespannung vorhanden ist.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert²⁾. — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse hängt auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Verarrkassernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen³⁾ nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.⁴⁾ Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzählungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern⁵⁾.

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolge dessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange entbunden, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt⁶⁾, mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer⁷⁾ hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet⁸⁾.

¹⁾ Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführung-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

²⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerksungsweise beigelegt.

³⁾ Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

⁴⁾ Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 264 angeführt.

⁵⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, R.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

⁶⁾ Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsk) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

⁷⁾ Bis 1855 5⁰/₁₀₀, 1856 und 1857 3⁰/₁₀₀, 1858 und 1859 2⁰/₁₀₀ und 1860 5⁰/₁₀₀.

⁸⁾ 1861 1⁰/₁₀₀, 1862 und 1863 0⁰/₁₀₀, 1864—1866 0⁰/₁₀₀, 1867 und 1868 1⁰/₁₀₀, 1869—1872 0⁰/₁₀₀, 1873—1875 0⁰/₁₀₀, 1876—1891 0⁰/₁₀₀, 1892—1899 0⁰/₁₀₀.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 300.

¹⁾ Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Besirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgeetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Laut Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juli 1894 wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium von der Bildung eines weiteren Einquartierungsbezirktes im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, für Wien derzeit abgesehen.

²⁾ Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

³⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken zc. vgl. die 6., an Durchzugskosten und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsofficiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in feiner Diätenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Heizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenklasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung zc. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probienleistung oder -Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebührenvorschrift vom 4. December 1884, beziehungsweise § 59 der Gebührenvorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Cadets-Officiers (Assistenten, Verpflegs-Accessit-) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte zc. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten äquipierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadets-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebel u. dgl., Cadets-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

⁴⁾ Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc.

⁵⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

⁶⁾ Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Gemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere zc. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienmitglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, daß die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen bezustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer bestellte, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

⁷⁾ Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

⁸⁾ Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

⁹⁾ Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezählt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

¹⁰⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1895—1899.

Jahr	Einquartierung											Vorspann														
	Einnahmen						Ausgaben					Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben	Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾	Einnahmen					Ausgaben					Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben ⁷⁾		
	Abgabe der Hauseigenthümer ¹⁾ (Einquartierungskreuzer)		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ²⁾		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben ³⁾							Abgabe der Pferdebesitzer ⁵⁾		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ⁶⁾		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige			zusammen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1895	93.026	02	29.441	88	122.467	90	97.843	76	5	+24.624	13	5	5009	75	1653	26	6663	01	4463	75	386	25	4850	—	+1.813	01
1896	97.012	96	41.019	60	138.032	56	116.165	72	—	+21.866	84	—	5253	45	1411	84	6665	29	1617	19	339	—	1956	19	+4.709	10
1897	99.013	40	27.762	13	126.775	53	97.269	74	5	+29.505	78	5	5907	35	1091	49	6998	84	5919	88	223	45	6143	33	+855	51
1898	97.500	—	29.295	12	126.795	12	142.808	10	—	-16.012	98	—	6105	40	1718	73	7824	13	3018	54	349	40	3367	94	+4.456	19
1899	108.027	69	95.239	58	203.267	27	233.797	89	5	-30.530	62	5	6161	10	3172	25	9333	35	3638	07	266	60	3904	67	+5.428	68

¹⁾ Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 299. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar: Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 fr., vom Lande 20 fr., zusammen 55 fr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzelien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungshilfen für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 fr. vergütet; das Land leistet hierzu keine Aufzählung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der stehenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2,2 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 4,2 fr., bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbestellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 fr., vom Lande 3 fr., zusammen 4 fr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 1 fr., zusammen 2,5 fr., bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 1,5 fr., vom Lande 2 fr., zusammen 3,5 fr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,25 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuzug gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1899 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 28,5 fr., vom Lande 7 fr., zusammen 35,5 fr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 0,5 fr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzählung. Bei der stehenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Mäulichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des für die Benützung der Mäulichkeiten und bezw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 (bzw. seit 1895 für die folgenden 10) Jahre festgelegt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-Bl. 225, ausgegebene Tarif galt für die Jahre 1891 bis 1895; im Gefolge vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde seine Wirksamkeit bis Ende 1900 erloscht. — Die höhere Einnahme im Jahre 1899 hat in den Truppenzusammenschickungen anlässlich der Einquartierungsfunde. — ³⁾ Wegen der höheren Ausgaben im Jahre 1896 vgl. die 2. Anmerkung. In den Ziffern für das Jahr 1898 sind 30.000 fl. als einmalige Beileuer zu den Abputzungs-kosten der Bruder Lagerbaracken und 1000 fl. als erster Jahresbeitrag zu deren Instandhaltung verrechnet; beide Beträge wurden unter der Bedingung bewilligt (S.-R.-Bl. vom 12. Juli 1898), daß die Seeresverwaltung eine Bequartierung von Officieren und Mannschaft aus Anlaß der achtwöchentlichen Abrichtung der Erziehungsoffiziers von der Gemeinde in den nächsten zehn Jahren (bis Ende September 1908) nicht fordere. Unter den Ausgaben für das Jahr 1899 sind 119.794 fl. 63 fr. für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne und 1.215 fl. 28,5 fr. als Ausgaben anlässlich der in der 2. Anmerkung erwähnten Einverleibung von Einquartierungsfunden enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 fr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzählung von 87.753 fl. 17 fr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1.156.998 fl. 67 fr. Eine getrennte Verwaltung des Einquartierungsfonds aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben von einem anderen Verwaltungsgegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militär-Einquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. — ⁵⁾ Ueber diese Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 300. — ⁶⁾ Vgl. das über diese Vergütung s. auf Seite 300 Bemerkte. In der Ziffer für das Jahr 1899 ist ein Betrag von 2.087 fl. 05 fr. als Einnahme anlässlich der Einverleibung der von zwei ehemaligen Vorortgemeinden übernommenen Vorspannfunde enthalten. — ⁷⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 befand eine getrennte Verwaltung des Militär-Vorspannsvermögens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militär-Vorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.